

Referendumspublikation

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 23. März 2022 folgender Beschluss gefasst, der dem **fakultativen Referendum** der Stimmberechtigten untersteht:

«Den Änderungen des Reglements über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates wird unter Berücksichtigung der Anträgen der GPK Finanzen und Administration zugestimmt.»

Das Reglement liegt bei.

Die Referendumsfrist beginnt am 24. März 2022 und endet am 9. Mai 2022.

Frauenfeld, 24. März 2022

Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates

Stand 23. März 2022

|

STADT FRAUENFELD

**Reglement über
die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates**

vom

21. August 2013

(mit Änderungen vom 23. März 2022)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Art. 1 Besoldungsreglement der Stadt Frauenfeld	1
Art. 2 Nebenamtliche Mitglieder des Stadtrates	1
Art. 3 Stadtpräsidium	1
<u>Art. 3a Unvereinbarkeit des Stadtpräsidiums mit einem Stände- oder Nationalratsmandat</u>	
Art. 4 Sitzungsgelder	4 <u>2</u>
Art. 5 Pauschalspesen, Geschäftsfahrzeug	2
Art. 6 Teuerung	2
Art. 7 Ablieferung von Entschädigungen	2
Art. 8 Interessenbindungen	3 <u>2</u>
Art. 9 Aufhebung bisheriger Bestimmungen	3
Art. 10 Inkrafttreten	3

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 1 lit. j der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

Art. 1

Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich die Besoldung des Stadtpräsidiums und der nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates nach dem Besoldungsreglement der Stadt Frauenfeld mit der Lohntabelle in dessen Anhang.

Besoldungsreglement
der Stadt Frauenfeld

Art. 2

- 1 Das Gesamtpensum der vier nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates beträgt 200 Prozent. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder obliegt dem Stadtrat.
- 2 Die Anfangsbesoldung (100 %) eines nebenamtlichen Mitglieds des Stadtrates beträgt 93 Prozent des Maximums der Lohntabelle (29 Punkte).
- 3 Die Besoldung erhöht sich während 10 Jahren um 1 Prozent der Anfangsbesoldung.
- 4 Das Vizepräsidium wird zusätzlich mit pauschal 2'000 Franken jährlich entschädigt.

Nebenamtliche Mitglieder des Stadtrates

Art. 3

- 1 Die Anfangsbesoldung (100 %) des Stadtpräsidiums beträgt 108 Prozent des Maximums der Lohntabelle (29 Punkte).
- 2 Die Besoldung erhöht sich während 10 Jahren um 1 Prozent der Anfangsbesoldung.

Stadtpräsidium

Art. 3a¹

Wird die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident in den Stände- oder Nationalrat gewählt, endet ihr bzw. sein Amt im Stadtpräsidium 9 Monate nach dem Amtsantritt als Stände- oder Nationalrat. Wird ein Mitglied des Stände- oder Nationalrats ins Stadtpräsidium gewählt und erklärt es nicht innert 14 Tagen seinen Rücktritt aus dem Stände- oder Nationalrat auf einen Termin innert 9 Monaten nach Rechtskraft der Wahl, endet sein Amt im Stadtpräsidium 9 Monate nach Amtsantritt.

Unvereinbarkeit des
Stadtpräsidiums mit
einem Stände- oder
Nationalratsmandat

Sitzungsgelder	<p>Art. 4</p> <p>Das Stadtpräsidium und die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates erhalten für Behörden- und Kommissionssitzungen keine Sitzungsgelder.</p>
Pauschalspesen, Geschäftsfahrzeug	<p>Art. 5</p> <p>1 Die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates erhalten jährliche Pauschalspesen von 6'000 Franken, das Stadtpräsidium von 18'000 Franken. Damit sind alle Spesen abgegolten.</p> <p>2 Dem Stadtpräsidium kann zusätzlich ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt werden. Für die Privatbenützung ist ein angemessener Privatanteil zu berücksichtigen. Der Stadtrat regelt diesen im Kleinen Besoldungsreglement.</p>
Teuerung	<p>Art. 6</p> <p>Die Besoldung und die Pauschalspesen werden gemäss Art. 25 Besoldungsreglement der Teuerung angepasst.</p>
Ablieferung von Entschädigungen	<p>Art. 7¹</p> <p>1 Ordentliche Entschädigungen, die ein Mitglied des Stadtrates für seine Tätigkeit in Behörden, Vorständen oder Verwaltungsräten juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erhält, in die es von der Gemeinde direkt oder indirekt abgeordnet worden ist, fliessen in die Stadtkasse.</p> <p>2 <u>Das Stadtpräsidium hat allfälliges Einkommen als Mitglied des Grossen Rates und seiner Kommissionen der Stadtkasse abzuliefern. Gleiches gilt für ein während der Übergangsfrist nach Art. 3a von 9 Monaten erzielttes Einkommen als Mitglied des Stände- oder Nationalrates und derer Kommissionen. Das Stadtpräsidium hat allfällige Taggelder für die Sitzungen des Grossen Rates und seiner Kommissionen der Stadtkasse abzuliefern.</u></p> <p>3 <u>Der Stadtrat kann organisatorische Massnahmen, wie Anpassungen bei der Zuweisung von Ämtern, zur Entlastung des Stadtpräsidiums für die Übergangsfrist von 9 Monaten, währenddessen das Stadtpräsidium gleichzeitig dem Stände- oder Nationalrat angehört, treffen. Der Stadtrat ist zudem befugt, die Pensen der vier nebenamtlichen Mitglieder während der Übergangsfrist von 9 Monaten um insgesamt höchstens 50% zu erhöhen, soweit dies aus den Ablieferungen des Stadtpräsidiums gemäss Art. 7 Abs. 2 finanziert werden kann.</u></p>

Art. 8

- | | | |
|---|--|---------------------|
| 1 | Bei Amtsantritt und jeweils zu Beginn der Amtsdauer legt das Mitglied des Stadtrates offen: | Interessenbindungen |
| | <ul style="list-style-type: none"> a) berufliche Tätigkeit (nebenamtliche Stadträte); b) Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen und Körperschaften, Vereinen und Verbänden, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts; c) Ausübung politischer Ämter. | |
| 2 | Das Mitglied des Stadtrates meldet der Stadtkanzlei wesentliche Veränderungen laufend. | |
| 3 | Die Stadtkanzlei führt ein öffentliches Register über die Angaben der Mitglieder des Stadtrates. | |

Art. 9

- | | | |
|---|--|-----------------------------------|
| 1 | Art. 1 Abs. 2 Ziffer 2 des Besoldungsreglements wird aufgehoben. | Aufhebung bisheriger Bestimmungen |
| 2 | Art. 27 Abs. 2 des Kleinen Besoldungsreglements wird aufgehoben. | |

Art. 10¹

- | | | |
|---|---|---------------|
| 1 | Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2015 in Kraft. | Inkrafttreten |
| 2 | <u>Die Änderungen gemäss Teilrevision vom 23. März 2022 treten per 1. Juni 2022 in Kraft.</u> | |

Frauenfeld, 21. August 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD

Der Präsident

Der Sekretär

Christoph Regli Claudio Bernold¹ Jost Kuoni Giuseppe D'Alerio¹

¹ Teilrevision am 23. März 2022 vom Gemeinderat genehmigt.